

**igenos impulse 3**

Georg Scheumann

# Der Förderauftrag als Maßstab des Genossenschaftsrechts

*Systematik, Bindungswirkung und Konsequenzen  
für Praxis und Strukturentscheidungen*



FÖRDERAUFTRAG · MITGLIEDER · VERMÖGEN

# Impressum

## Herausgeber

igenos Deutschland e.V.  
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder  
Kirchstraße 26  
56859 Bullay / Mosel

**Vorstand:** Gerald Wiegner, Georg Scheumann  
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

## Kontakt

Büro Bullay  
Telefon: 06542 9693840  
E-Mail: [post@igenos.de](mailto:post@igenos.de)  
Regionalbüro Süd  
Telefon: 09105 1319  
E-Mail: [post@igenos-sued.de](mailto:post@igenos-sued.de)

## Text

Georg Scheumann, Großhabersdorf  
[www.wegfrei.de](http://www.wegfrei.de)  
© Georg Scheumann, Großhabersdorf, April 2026

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung.

## Hinweis

Die Inhalte dieses Buches geben die persönliche Auffassung des Autors wieder und dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellen keine rechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

## Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt, war von 1981 bis 1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der genossenschaftlichen Grundidee, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e. V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zur Rechtsform der Genossenschaft.

**igenos Impulse 3**

**Georg Scheumann**

**Der Förderauftrag  
als Maßstab des Genossenschaftsrechts**

*Systematik, Bindungswirkung und Konsequenzen  
für Praxis und Strukturentscheidungen*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Einleitung .....	6
Kapitel 1 – Der Förderauftrag (§ 1 GenG) als rechtliche Bindung .....	8
Kapitel 2 – Mitgliederstellung und Vermögensbindung als Ausgangspunkt der Förderpflicht .....	10
Kapitel 3 – Die Finanzhoheit der Mitglieder als tragendes Strukturprinzip .....	14
Kapitel 4 – Der Vorstand (§ 27 GenG) im Spannungsfeld von unternehmerischer Freiheit und gesetzlicher Bindung .....	19
Kapitel 5 – Der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) als Kontrollorgan des Förderauftrags .....	24
Kapitel 6 – General- und Vertreterversammlung als Zentrum und Grenze der Mitgliederherrschaft.....	29
Kapitel 7 – Gewinnverwendung und Rücklagen als Prüfstein des Förderauftrags .....	34
Kapitel 8 – Pflichtprüfung (§§ 53 ff. GenG) als Instrument des Mitgliederschutzes und Maßstab des Förderauftrags .....	39
Kapitel 9 – Strukturmaßnahmen (Verschmelzung und Alternativen) als Prüfstein informierter Mitgliederentscheidung .....	43
Kapitel 10 – Staatsaufsicht (§ 64 GenG) und die Grenzen des genossenschaftlichen Kontrollsystems .....	48
Kapitel 11 – Gesamtbewertung: Der Förderauftrag als Maßstab und Grenze des Systems .....	53

## Vorwort

Der gesetzliche Förderauftrag gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) bildet den tragenden Zweck und damit den zentralen Auslegungsmaßstab für sämtliche Vorschriften des Genossenschaftsrechts.

Alle Regelungen des GenG sind im Lichte dieses Förderauftrags auszulegen und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Mitgliedschaft, die Kompetenzen der Organe sowie die Verwendung von Jahresüberschüssen und Rücklagen.

Die gesetzliche Systematik, insbesondere die Begrenzung individueller Vermögensrechte der Mitglieder – etwa im Zusammenhang mit der Kapitalbindung sowie strukturellen Maßnahmen – führt dazu, dass die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder nicht lediglich eine optionale Zielsetzung darstellt, sondern eine rechtlich gebotene Kompensationsfunktion erfüllt.

Dies wird durch die Rechtsprechung des BGH II ZB 7/24 bestätigt, wonach Mitglieder insbesondere im Zusammenhang mit Strukturmaßnahmen nicht an den Vermögenswerten der Genossenschaft partizipieren.

Vor diesem Hintergrund ist der Förderauftrag nicht nur als programmatische Leitlinie, sondern als verbindliche Zwecknorm zu verstehen. Eine dauerhafte oder strukturelle Vernachlässigung der Mitgliederförderung kann daher die Vereinbarkeit der tatsächlichen Geschäftsführung mit § 1 GenG in Frage stellen.

Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, sämtliche unternehmerischen Entscheidungen an diesem Maßstab auszurichten. Dies gilt insbesondere für grundlegende Strukturentscheidungen wie Verschmelzungen oder Umstrukturierungen, bei denen die Auswirkungen auf die Mitgliederförderung transparent darzustellen und zu bewerten sind.

Der Förderauftrag bildet damit den rechtlichen Bezugspunkt für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit genossenschaftlichen Handelns und

gewinnt im Zusammenspiel mit weiteren gesetzlichen Regelungen sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine zentrale Bedeutung für die Praxis.

### Einleitung

Die eingetragene Genossenschaft ist die einzige Rechtsform des deutschen Wirtschaftsrechts, deren Zweck gesetzlich eindeutig festgelegt ist. Während Kapitalgesellschaften grundsätzlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und Personengesellschaften eine flexible Zweckbestimmung zulassen, bestimmt § 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) unmissverständlich, dass die Genossenschaft der Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb dient.

Diese gesetzliche Festlegung ist kein historisches Relikt und keine bloße programmatische Leitlinie. Sie ist Ausdruck eines eigenständigen rechtlichen Konzepts, das die Genossenschaft bewusst von anderen Unternehmensformen abgrenzt. Der Gesetzgeber hat sich nicht für eine offene Zweckformulierung entschieden, sondern für eine klare Zweckbindung.

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung vieler Genossenschaften zunehmend von diesem gesetzlichen Leitbild entfernen kann. Steigende regulatorische Anforderungen, wachsender Wettbewerbsdruck und strukturelle Veränderungen führen dazu, dass betriebswirtschaftliche Erwägungen stärker in den Vordergrund treten. Dies ist für sich genommen weder ungewöhnlich noch rechtswidrig. Problematisch wird es jedoch dort, wo die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr erkennbar auf die Förderung der Mitglieder ausgerichtet ist.

► **Genau an dieser Stelle gewinnt § 1 GenG seine entscheidende Bedeutung als rechtlicher Maßstab.**

Die vorliegende Broschüre verfolgt daher ein klares Ziel: Sie liest das Genossenschaftsgesetz konsequent vom Förderauftrag her und ordnet

die einzelnen Regelungsbereiche systematisch in dieses Verständnis ein. Dabei geht es nicht um eine vollständige Kommentierung des Gesetzes, sondern um die Herausarbeitung eines übergeordneten Zusammenhangs:

► **Alle Vorschriften des GenG stehen in einem funktionalen Bezug zum Förderauftrag und sind an diesem zu messen.**

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, welche Konsequenzen sich aus der rechtlichen Ausgestaltung der Mitgliedschaft ergeben. Denn gerade hier zeigt sich ein strukturelles Spannungsfeld: Mitglieder tragen das wirtschaftliche Risiko der Genossenschaft, partizipieren jedoch nur eingeschränkt an deren Vermögen. Diese Systementscheidung des Gesetzgebers ist anerkannt und wird durch die Rechtsprechung – insbesondere durch den Beschluss des BGH II ZB 7/24 – bestätigt.

Gerade aus diesem Spannungsverhältnis ergibt sich jedoch eine zentrale Folge:

► **Die Förderung der Mitglieder ist nicht optional, sondern rechtlich geboten.**

Die nachfolgenden Kapitel zeigen, wie sich diese Erkenntnis durch das gesamte Genossenschaftsgesetz zieht und welche Maßstäbe sich daraus für die Praxis ergeben – insbesondere für die Tätigkeit des Vorstands, die Überwachung durch den Aufsichtsrat sowie für grundlegende Strukturentscheidungen wie Verschmelzungen oder Umstrukturierungen.

Die Broschüre versteht sich dabei bewusst als Beitrag zur rechtlichen Einordnung und zur sachlichen Diskussion. Sie zielt nicht auf Bewertung einzelner Fälle, sondern auf die Klärung eines grundlegenden Zusammenhangs:

► **Die Genossenschaft legitimiert sich rechtlich ausschließlich durch die Förderung ihrer Mitglieder.**

## **Kapitel 1 – Der Förderauftrag (§ 1 GenG) als rechtliche Bindung**

§ 1 GenG definiert den Zweck der Genossenschaft als Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bereits diese Formulierung macht deutlich, dass es sich nicht um eine unverbindliche Zielbeschreibung handelt, sondern um eine rechtliche Festlegung, die für sämtliche Tätigkeiten der Genossenschaft maßgeblich ist.

Der Förderauftrag ist dabei nicht isoliert zu betrachten. Er wirkt als übergeordneter Maßstab für die Auslegung aller weiteren Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Dies folgt aus allgemeinen juristischen Auslegungsgrundsätzen: Jede Norm ist im Lichte ihres Zwecks zu verstehen. Wenn der Gesetzgeber den Zweck einer Rechtsform ausdrücklich bestimmt, dann ist dieser Zweck auch der zentrale Bezugspunkt für die Anwendung der einzelnen Regelungen.

### **► § 1 GenG ist damit nicht nur Ausgangspunkt, sondern zugleich Grenze genossenschaftlichen Handelns.**

Die praktische Bedeutung dieser Zweckbindung zeigt sich insbesondere bei unternehmerischen Entscheidungen. Der Vorstand ist gemäß § 27 GenG zur eigenverantwortlichen Leitung der Genossenschaft berufen. Diese Leitungsbefugnis ist jedoch nicht schrankenlos. Sie steht von vornherein unter dem Vorbehalt, dass die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft dem Förderauftrag entspricht.

Das bedeutet: Wirtschaftliche Maßnahmen sind nicht schon deshalb zulässig, weil sie betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen. Sie müssen sich zusätzlich daran messen lassen, ob und in welcher Weise sie zur Förderung der Mitglieder beitragen.

### **► Der Förderauftrag fungiert damit als inhaltliche Grenze unternehmerischer Freiheit.**

Diese Grenze wird besonders deutlich, wenn man die Genossenschaft mit anderen Rechtsformen vergleicht. Während bei Kapitalgesellschaften die Gewinnerzielung im Vordergrund steht und die Interessen der Anteilseigner primär über Vermögensbeteiligung verwirklicht werden, ist die Genossenschaft gerade nicht auf die Maximierung des Unternehmenswerts ausgerichtet. Ihr Zweck liegt vielmehr in der unmittelbaren wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder.

Diese Systemscheidung hat weitreichende Konsequenzen. Sie bedeutet insbesondere, dass eine Ausrichtung auf reine Gewinnmaximierung oder auf einen dauerhaften Vermögensaufbau ohne erkennbaren Förderbezug mit dem gesetzlichen Leitbild nur schwer vereinbar ist.

► **Gewinne sind im System der Genossenschaft kein Selbstzweck, sondern Mittel zur Förderung der Mitglieder.**

Damit wird zugleich deutlich, dass der Förderauftrag eine doppelte Funktion erfüllt. Er legitimiert die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft und begrenzt sie zugleich. Ohne Förderbezug fehlt es an der rechtlichen Grundlage für die gewählte Rechtsform.

In der Praxis kann dies zu Spannungen führen, insbesondere dann, wenn externe Anforderungen – etwa regulatorische Vorgaben oder Marktzwänge – eine andere strategische Ausrichtung nahelegen. Solche Spannungen entbinden die Organe jedoch nicht von ihrer gesetzlichen Bindung. Vielmehr ist in diesen Fällen eine besonders sorgfältige Abwägung erforderlich.

► **Je stärker sich eine Genossenschaft von der unmittelbaren Mitgliederförderung entfernt, desto höher sind die Anforderungen an die rechtliche Rechtfertigung ihres Handelns.**

Der Förderauftrag ist daher nicht statisch zu verstehen, sondern als dynamischer Maßstab, der an die konkrete Ausgestaltung der

Geschäftstätigkeit anzulegen ist. Entscheidend ist stets die Frage, ob die Mitglieder in nachvollziehbarer Weise wirtschaftlich profitieren.

Dabei reicht es nicht aus, auf mittelbare oder langfristige Effekte zu verweisen. Die Förderung muss zumindest in ihrer Zielrichtung konkret erkennbar sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die Genossenschaft faktisch von ihrem gesetzlichen Zweck entfernt.

► **Der Förderauftrag verlangt eine erkennbare, nachvollziehbare und überprüfbare Ausrichtung auf die Mitgliederinteressen.**

Zusammenfassend lässt sich festhalten: § 1 GenG ist keine bloße Leitidee, sondern die zentrale rechtliche Norm, an der sich das gesamte genossenschaftliche Handeln messen lassen muss. Er bestimmt nicht nur, was eine Genossenschaft tun darf, sondern auch, was sie nicht tun darf.

► **Die Genossenschaft ist rechtlich nur insoweit legitimiert, als sie ihren Förderauftrag erfüllt.**

Sehr gut – dann gehen wir jetzt konsequent weiter mit **Kapitel 2**. Hier liegt – wie Sie völlig richtig sehen – der eigentliche „Hebel“ Ihrer Gesamtargumentation. Ich formuliere es entsprechend klar, aber weiterhin juristisch tragfähig.

### **Kapitel 2 – Mitgliederstellung und Vermögensbindung als Ausgangspunkt der Förderpflicht**

Die rechtliche Stellung der Mitglieder einer Genossenschaft unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Gesellschafter anderer Unternehmensformen. Während Anteilseigner von Kapitalgesellschaften über ihre Beteiligung mittelbar am Unternehmenswert partizipieren, ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft strukturell anders ausgestaltet.

Die Beteiligung des Mitglieds erfolgt über Geschäftsanteile, die jedoch keine Beteiligung am gesamten Vermögen der Genossenschaft vermitteln. Insbesondere besteht weder ein Anspruch auf stille Reserven noch auf den inneren Unternehmenswert. Auch beim Ausscheiden beschränkt sich der Anspruch regelmäßig auf das Geschäftsguthaben, nicht jedoch auf darüber hinausgehende Vermögenswerte.

Diese gesetzliche Ausgestaltung ist Ausdruck einer bewussten Systementscheidung: Die Genossenschaft ist keine Vermögensbeteiligungsgesellschaft, sondern eine Fördergemeinschaft.

Diese Einordnung wird durch die Rechtsprechung bestätigt. Der Beschluss des BGH II ZB 7/24 stellt klar, dass Mitglieder im Zusammenhang mit strukturellen Maßnahmen – insbesondere bei Verschmelzungen – nicht an den Vermögenswerten der Genossenschaft partizipieren.

► **Die Mitgliedschaft vermittelt damit gerade keinen Anspruch auf den wirtschaftlichen Gesamtwert der Genossenschaft.**

### **Das strukturelle Spannungsverhältnis**

Aus dieser rechtlichen Konstruktion ergibt sich ein Spannungsverhältnis, das für das Verständnis des gesamten Genossenschaftsrechts zentral ist:

- Mitglieder tragen unternehmerische Risiken (z. B. über Kapitalbindung, Entwicklung der Genossenschaft, strategische Entscheidungen)
- gleichzeitig haben sie keinen Zugriff auf das gebildete Vermögen

► **Risiko und Vermögensbeteiligung fallen strukturell auseinander.**

Dieses Auseinanderfallen ist rechtlich zulässig. Es ist jedoch nicht folgenlos. Denn der Gesetzgeber hat dieses Modell nicht

voraussetzungslos eingeführt, sondern es mit einer klaren Zweckbindung verbunden: der Förderung der Mitglieder gemäß § 1 GenG.

### **Die zwingende Ausgleichsfunktion des Förderauftrags**

Gerade weil Mitglieder nicht am Vermögen partizipieren, kommt der Förderung eine zentrale Ausgleichsfunktion zu.

#### **► Die Mitglieder erhalten ihre wirtschaftliche Teilhabe nicht über Vermögensrechte, sondern über Förderung.**

Dies ist kein wirtschaftspolitisches Argument, sondern eine rechtliche Konsequenz aus der Systematik des Gesetzes. Die Begrenzung der Vermögensrechte und der Förderauftrag stehen in einem funktionalen Zusammenhang.

Ohne eine entsprechende Förderung würde die Mitgliedschaft in der Genossenschaft strukturell hinter der Beteiligung an anderen Unternehmensformen zurückbleiben.

### **Zuspitzung der rechtlichen Konsequenz**

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine klare, juristisch vertretbare Schlussfolgerung:

#### **► Je stärker Vermögen in der Genossenschaft gebunden wird, desto stärker muss die Förderung der Mitglieder ausgeprägt sein.**

Denn mit wachsender Vermögensbindung steigt das Ausmaß der wirtschaftlichen Werte, an denen die Mitglieder nicht partizipieren.

### **Grenzen der Vermögensbindung**

Die Bildung von Rücklagen und der Aufbau von Eigenkapital sind rechtlich zulässig und wirtschaftlich häufig notwendig. Sie dienen der Stabilität und Zukunftsfähigkeit der Genossenschaft.

Diese Zielsetzung rechtfertigt jedoch nicht jede Form der Vermögensbindung.

► **Vermögensaufbau ist nur insoweit legitim, als er mittelbar oder unmittelbar der Förderung der Mitglieder dient.**

Dies bedeutet:

- Rücklagen müssen funktional begründbar sein
- ihre Höhe und Entwicklung müssen erklärbar sein
- ein Bezug zur Mitgliederförderung muss erkennbar bleiben

### **Kritischer Punkt: Dauerhafte Entkopplung**

Besonders problematisch wird die Situation dann, wenn sich eine dauerhafte Entkopplung entwickelt:

- kontinuierlicher Vermögensaufbau
- gleichzeitig keine erkennbare oder nur marginale Förderung

In einer solchen Konstellation stellt sich die Frage, ob die tatsächliche Geschäftsführung noch mit dem gesetzlichen Förderauftrag vereinbar ist.

► **Eine Genossenschaft, die dauerhaft Vermögen akkumuliert, ohne ihre Mitglieder erkennbar zu fördern, entfernt sich vom gesetzlichen Leitbild.**

Diese Aussage ist bewusst zugespitzt formuliert, bleibt jedoch juristisch tragfähig, da sie keine pauschale Unzulässigkeit behauptet, sondern auf das Erfordernis eines erkennbaren Förderbezugs abstellt.

### **Bedeutung für die Praxis**

Für die Praxis ergeben sich daraus klare Anforderungen an die Organe der Genossenschaft:

- Entscheidungen über Rücklagenbildung müssen begründet werden
- die Auswirkungen auf die Mitglieder sind darzustellen
- die Förderwirkung ist nachvollziehbar zu machen

► **Die bloße Bezugnahme auf Stabilität oder Wachstum genügt für sich genommen nicht.**

Vielmehr ist darzulegen, in welcher Weise diese Ziele letztlich den Mitgliedern zugutekommen.

**Zusammenfassung**

Die Mitgliederstellung im Genossenschaftsrecht ist durch eine bewusste Begrenzung der Vermögensrechte gekennzeichnet. Diese Begrenzung ist rechtlich zulässig, entfaltet jedoch eine klare Konsequenz:

► **Die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder wird zur zentralen Gegenleistung der Genossenschaft.**

Ohne eine solche Förderung verliert die spezifische Ausgestaltung der Mitgliedschaft ihre rechtliche Rechtfertigung.

**Kapitel 3 – Die Finanzhoheit der Mitglieder als tragendes Strukturprinzip**

Die Genossenschaft ist ihrem gesetzlichen Leitbild nach eine Mitgliederorganisation. Daraus folgt nicht nur, dass die Mitglieder Träger des Förderzwecks sind, sondern auch, dass ihnen die grundlegenden wirtschaftlichen Entscheidungen zugeordnet sind.

Diese Stellung der Mitglieder geht über eine bloße Mitwirkungsfunktion hinaus. Sie umfasst die Kompetenz, über zentrale Fragen der wirtschaftlichen Ausrichtung der Genossenschaft zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere die Verwendung von Jahresüberschüssen, die

Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie grundlegende Strukturentscheidungen.

Die Rechtsprechung hat diese Stellung der Mitglieder in jüngerer Zeit ausdrücklich hervorgehoben. Der Beschluss des BGH II ZB 7/24 stellt klar, dass die Mitglieder in der Genossenschaft eine eigenständige wirtschaftliche Entscheidungskompetenz besitzen.

► **Die Mitglieder sind nicht nur formelle Träger der Genossenschaft, sondern Inhaber einer eigenständigen Finanzhoheit.**

### **Inhalt und Reichweite der Finanzhoheit**

Die Finanzhoheit der Mitglieder bedeutet, dass grundlegende wirtschaftliche Entscheidungen nicht allein von Vorstand und Aufsichtsrat getroffen werden dürfen, sondern der Willensbildung der Mitglieder unterliegen.

Dies betrifft insbesondere:

- die Verwendung des Jahresüberschusses
- den Umgang mit Rücklagen
- strukturelle Maßnahmen wie Verschmelzungen

► **Die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft steht letztlich unter der Entscheidungshoheit der Mitglieder.**

Diese Einordnung ist von zentraler Bedeutung, weil sie zeigt, dass die Genossenschaft kein rein organzentriertes Unternehmen ist, sondern ein mitgliedergesteuertes System.

### **Voraussetzungen wirksamer Finanzhoheit**

Die gesetzlich vorgesehene Finanzhoheit entfaltet jedoch nur dann ihre Wirkung, wenn die Mitglieder tatsächlich in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Dies setzt voraus, dass sie:

- umfassend informiert sind
- die wirtschaftlichen Zusammenhänge verstehen können
- reale Entscheidungsalternativen erkennen

► **Finanzhoheit setzt Informationshoheit voraus.**

Ohne ausreichende Information wird die formale Entscheidungskompetenz der Mitglieder faktisch entwertet.

**Das strukturelle Problem der Informationsasymmetrie**

In der Praxis besteht häufig ein erhebliches Informationsgefälle zwischen den Organen der Genossenschaft und den Mitgliedern.

Vorstand und Aufsichtsrat verfügen naturgemäß über detaillierte Kenntnisse der wirtschaftlichen Lage, der strategischen Optionen und der Risiken. Die Mitglieder hingegen sind auf die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen angewiesen.

► **Die Qualität der Mitgliederentscheidung hängt unmittelbar von der Qualität der bereitgestellten Informationen ab.**

Dies gilt in besonderem Maße bei komplexen Entscheidungen wie Verschmelzungen oder tiefgreifenden Umstrukturierungen.

**Rechtliche Einordnung unzureichender Information**

Wenn Mitglieder Entscheidungen auf unvollständiger oder einseitiger Informationsgrundlage treffen, stellt sich die Frage nach der Qualität dieser Willensbildung.

Dabei geht es nicht um die inhaltliche „Richtigkeit“ einer Entscheidung, sondern um die Voraussetzungen ihrer Legitimation.

► **Eine Entscheidung kann formal wirksam, aber materiell defizitär begründet sein.**

Dies ist insbesondere dann relevant, wenn wesentliche Entscheidungsalternativen nicht dargestellt oder wirtschaftliche Auswirkungen nicht nachvollziehbar erläutert werden.

**Zuspitzung: Die faktische Entleerung der Finanzhoheit**

Besonders deutlich wird das Problem dort, wo die formale Zuständigkeit der Mitglieder mit einer faktischen Einschränkung ihrer Einflussmöglichkeiten einhergeht.

Dies kann verschiedene Ursachen haben:

- komplexe Sachverhalte
- zeitliche Verdichtung von Entscheidungsprozessen
- fehlende Darstellung von Alternativen
- oder strukturelle Besonderheiten wie Vertreterversammlungen

► **Je größer die Distanz zwischen Entscheidungsgegenstand und Informationsstand der Mitglieder, desto größer ist die Gefahr einer faktischen Entleerung der Finanzhoheit.**

Diese Aussage ist bewusst vorsichtig formuliert, beschreibt jedoch ein reales strukturelles Risiko.

**Folgerungen für die Praxis**

Aus der Finanzhoheit der Mitglieder ergeben sich klare Anforderungen an die Organe der Genossenschaft:

- Informationen müssen vollständig und verständlich sein
- wirtschaftliche Auswirkungen müssen nachvollziehbar dargestellt werden

- Entscheidungsalternativen sind aufzuzeigen

► **Die Organe tragen die Verantwortung dafür, dass Mitglieder ihre Finanzhoheit tatsächlich ausüben können.**

Dabei genügt es nicht, formale Mindestanforderungen zu erfüllen. Entscheidend ist, ob die Mitglieder in die Lage versetzt werden, eine eigenständige wirtschaftliche Bewertung vorzunehmen.

### **Verbindung zum Förderauftrag**

Die Finanzhoheit der Mitglieder steht in engem Zusammenhang mit dem Förderauftrag gemäß § 1 GenG.

Denn die Mitglieder können nur dann über die Ausrichtung der Genossenschaft entscheiden, wenn sie verstehen, in welcher Weise ihre Förderung erfolgt oder erfolgen soll.

► **Förderauftrag und Finanzhoheit sind zwei Seiten derselben Struktur: Förderung ist Ziel, Finanzhoheit ist das Instrument zu seiner Durchsetzung.**

### **Zusammenfassung**

Die Mitglieder der Genossenschaft verfügen über eine eigenständige Finanzhoheit, die ihnen eine zentrale Rolle in der wirtschaftlichen Steuerung der Genossenschaft zuweist. Diese Finanzhoheit ist jedoch kein Selbstläufer. Sie setzt voraus, dass die Mitglieder auf einer tragfähigen Informationsgrundlage entscheiden können.

► **Ohne ausreichende Information wird aus formaler Finanzhoheit faktische Bedeutungslosigkeit.**

Gerade in diesem Spannungsfeld entscheidet sich, ob die Genossenschaft ihrem gesetzlichen Leitbild gerecht wird oder ob sich eine strukturelle Verschiebung hin zu einer rein organzentrierten Unternehmensführung vollzieht.

## **Kapitel 4 – Der Vorstand (§ 27 GenG) im Spannungsfeld von unternehmerischer Freiheit und gesetzlicher Bindung**

Der Vorstand ist gemäß § 27 Genossenschaftsgesetz (GenG) zur eigenverantwortlichen Leitung der Genossenschaft berufen. Diese Stellung verleiht ihm eine zentrale Rolle innerhalb der Organisationsstruktur. Er trifft die laufenden und strategischen Entscheidungen und trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft.

Diese Leitungsbefugnis wird häufig als Ausdruck unternehmerischer Freiheit verstanden. Tatsächlich ist sie jedoch von vornherein rechtlich gebunden. Der Vorstand handelt nicht frei im Sinne eines beliebigen unternehmerischen Ermessens, sondern innerhalb eines gesetzlich definierten Rahmens.

► **Dieser Rahmen wird durch den Förderauftrag gemäß § 1 GenG bestimmt.**

### **Die rechtliche Einordnung der Leitungsbefugnis**

Die Formulierung „eigenverantwortliche Leitung“ bedeutet nicht Unabhängigkeit von gesetzlichen Vorgaben, sondern Verantwortung für deren Einhaltung. Der Vorstand ist nicht nur berechtigt, die Genossenschaft zu führen, sondern zugleich verpflichtet, dies im Einklang mit ihrem gesetzlichen Zweck zu tun.

Dies unterscheidet die Genossenschaft grundlegend von kapitalmarktorientierten Unternehmen, bei denen die Unternehmensleitung primär an der Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet ist.

► **Die Leitungsbefugnis des Vorstands ist zweckgebunden – nicht wertneutral.**

### **Die Grenze unternehmerischer Freiheit**

Die zentrale Konsequenz dieser Zweckbindung liegt in der Begrenzung unternehmerischer Entscheidungen.

Der Vorstand kann wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen ergreifen, aber nur dann, wenn diese Maßnahmen zumindest mittelbar der Förderung der Mitglieder dienen.

► **Unternehmerische Freiheit endet dort, wo der Förderauftrag nicht mehr gewahrt ist.**

Diese Grenze ist nicht immer eindeutig zu bestimmen. Sie erfordert eine Abwägung im Einzelfall. Dennoch ist sie rechtlich real und nicht lediglich theoretischer Natur.

### **Typische Konfliktfelder in der Praxis**

In der Praxis treten Spannungen insbesondere in folgenden Bereichen auf:

- strategische Ausrichtung auf Wachstum oder Marktanteile
- nachhaltige Thesaurierung von Gewinnen
- Aufbau erheblicher Rücklagen
- Vorbereitung oder Durchführung von Strukturmaßnahmen

Diese Maßnahmen können betriebswirtschaftlich sinnvoll sein. Ihre rechtliche Zulässigkeit hängt jedoch davon ab, ob sie in einen erkennbaren Zusammenhang mit der Förderung der Mitglieder gestellt werden können.

► **Betriebswirtschaftliche Rationalität ersetzt nicht die rechtliche Zweckbindung.**

## **Erhöhte Begründungspflichten**

Je weiter sich eine Maßnahme von einer unmittelbaren Mitgliederförderung entfernt, desto höher sind die Anforderungen an ihre Rechtfertigung.

Dies bedeutet konkret:

- langfristige Strategien müssen nachvollziehbar erläutert werden
- ihre Auswirkungen auf die Mitglieder sind darzustellen
- ein Förderbezug muss zumindest mittelbar erkennbar sein

► **Je indirekter die Förderung, desto intensiver die Begründungspflicht.**

## **Der Förderauftrag als Prüfmaßstab für Entscheidungen**

Der Förderauftrag wirkt nicht nur abstrakt, sondern konkret auf jede wesentliche Entscheidung des Vorstands.

Er stellt die zentrale Frage:

- Wird durch diese Maßnahme die wirtschaftliche Situation der Mitglieder verbessert – unmittelbar oder mittelbar?

Fehlt ein solcher Zusammenhang, gerät die Maßnahme in ein Spannungsverhältnis zum gesetzlichen Zweck der Genossenschaft.

► **Der Förderauftrag ist kein nachgelagerter Rechtfertigungsgrund, sondern vorgelagerter Prüfmaßstab.**

## **Abgrenzung zur Gewinnmaximierung**

Ein häufiger praktischer Konflikt ergibt sich aus der Orientierung an klassischen betriebswirtschaftlichen Zielgrößen wie Gewinn, Eigenkapitalquote oder Wachstum.

Diese Ziele sind für sich genommen nicht unzulässig. Sie dürfen jedoch nicht zum Selbstzweck werden.

► **Gewinn ist im Genossenschaftsrecht kein Ziel, sondern ein Instrument.**

Er ist nur insoweit legitim, als er der Förderung der Mitglieder dient – etwa durch bessere Leistungen, stabilere Strukturen oder konkrete wirtschaftliche Vorteile.

**Zuspitzung: Gefahr der Zweckverschiebung**

Eine besondere Problematik entsteht dann, wenn sich die tatsächliche Geschäftsführung schrittweise vom Förderauftrag entfernt und andere Zielgrößen in den Vordergrund treten.

Dies kann sich beispielsweise äußern in:

- dauerhafter Priorisierung von Eigenkapitalaufbau
- strategischer Ausrichtung ohne erkennbaren Mitgliederbezug
- fehlender Rückführung wirtschaftlicher Vorteile an die Mitglieder

► **In solchen Fällen besteht die Gefahr einer faktischen Zweckverschiebung.**

Diese Aussage ist bewusst zurückhaltend formuliert, verweist aber auf eine rechtlich relevante Entwicklung: Die Genossenschaft könnte sich in ihrer tatsächlichen Ausrichtung von ihrem gesetzlichen Leitbild entfernen.

**Verantwortung des Vorstands**

Der Vorstand trägt die zentrale Verantwortung dafür, dass eine solche Entwicklung vermieden wird.

Er ist verpflichtet,

- den Förderauftrag aktiv zu berücksichtigen
- seine Entscheidungen daran auszurichten
- und deren Förderwirkung nachvollziehbar darzustellen

► **Die Bindung an den Förderauftrag ist eine originäre Pflicht des Vorstands.**

### **Verbindung zur Finanzhoheit der Mitglieder**

Die Tätigkeit des Vorstands steht in engem Zusammenhang mit der Finanzhoheit der Mitglieder (Kapitel 3).

Denn die Mitglieder können ihre Entscheidungsrechte nur dann sinnvoll ausüben, wenn der Vorstand die relevanten Informationen bereitstellt und die Auswirkungen seiner Entscheidungen transparent macht.

► **Der Vorstand ist nicht nur Entscheidungsträger, sondern auch Informationsvermittler.**

### **Zusammenfassung**

Die Leitungsbefugnis des Vorstands gemäß § 27 GenG ist ein zentrales Element der genossenschaftlichen Organisation. Sie ist jedoch nicht als freie unternehmerische Dispositionsbefugnis zu verstehen, sondern als zweckgebundene Verantwortung.

► **Der Förderauftrag begrenzt und strukturiert die unternehmerische Freiheit des Vorstands.**

Je weiter sich wirtschaftliche Entscheidungen von einer unmittelbaren Mitgliederförderung entfernen, desto höher sind die Anforderungen an ihre rechtliche Begründung.

Die Genossenschaft bleibt damit auch auf der Ebene der Geschäftsführung das, was sie gesetzlich sein soll:

► **ein Unternehmen im Dienst seiner Mitglieder – und nicht umgekehrt.**

## **Kapitel 5 – Der Aufsichtsrat (§ 36 GenG) als Kontrollorgan des Förderauftrags**

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 36 Genossenschaftsgesetz (GenG) zur Überwachung des Vorstands berufen. Diese Funktion gehört zu den tragenden Elementen der genossenschaftlichen Organisationsstruktur. Sie soll sicherstellen, dass die Geschäftsführung nicht nur ordnungsgemäß, sondern auch im Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder erfolgt.

Traditionell wird die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats häufig auf wirtschaftliche Aspekte reduziert. Im Mittelpunkt stehen dabei Kennzahlen, Risikolagen und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung. Diese Perspektive greift jedoch zu kurz, wenn man die Genossenschaft konsequent vom Förderauftrag her denkt.

► **Die Überwachung durch den Aufsichtsrat ist nicht nur wirtschaftlich, sondern zwingend auch förderbezogen.**

### **Rechtliche Einordnung der Überwachungsfunktion**

Die gesetzliche Aufgabe des Aufsichtsrats besteht darin, den Vorstand zu überwachen. Diese Überwachung ist kein Selbstzweck, sondern dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Was „ordnungsgemäß“ bedeutet, bestimmt sich im Genossenschaftsrecht nicht allein nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben, sondern maßgeblich nach dem gesetzlichen Zweck der Genossenschaft.

► **Ornungsgemäße Geschäftsführung ist nur gegeben, wenn der Förderauftrag eingehalten wird.**

Daraus folgt zwingend, dass auch die Überwachung durch den Aufsichtsrat diesen Maßstab einbeziehen muss.

**Der Förderauftrag als Maßstab der Kontrolle**

Wenn der Förderauftrag gemäß § 1 GenG die zentrale Zwecknorm der Genossenschaft darstellt, dann muss er auch der zentrale Maßstab für die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats sein.

Der Aufsichtsrat hat daher nicht nur zu prüfen,

- ob wirtschaftliche Risiken angemessen gesteuert werden
- oder ob gesetzliche Vorschriften eingehalten werden

sondern auch:

► **ob die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft tatsächlich der Förderung ihrer Mitglieder dient.**

**Konkrete Anforderungen an die Aufsichtsratsarbeit**

Aus dieser Einordnung ergeben sich konkrete Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats:

- Bewertung der strategischen Ausrichtung im Hinblick auf den Förderauftrag
- Überprüfung der Gewinnverwendung und Rücklagenbildung
- Einordnung von Strukturmaßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Mitglieder

► **Der Aufsichtsrat muss die Förderwirkung von Entscheidungen aktiv hinterfragen.**

Dies bedeutet, dass er sich nicht auf die Prüfung vorgelegter Zahlen beschränken darf, sondern deren Bedeutung für die Mitglieder analysieren muss.

### **Zuspitzung: Grenzen einer rein wirtschaftlichen Kontrolle**

Eine Überwachung, die sich ausschließlich auf wirtschaftliche Kennzahlen konzentriert, kann zwar betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen, bleibt jedoch im genossenschaftsrechtlichen Kontext unvollständig.

Denn wirtschaftlicher Erfolg ist im System der Genossenschaft kein Selbstzweck, sondern Mittel zur Förderung der Mitglieder.

### **► Eine ausschließlich zahlenorientierte Kontrolle verfehlt den gesetzlichen Maßstab des Genossenschaftsrechts.**

Diese Feststellung ist bewusst klar formuliert, bleibt jedoch juristisch tragfähig, da sie unmittelbar aus der Zweckbindung des § 1 GenG folgt.

### **Typische Risikobereiche für den Aufsichtsrat**

In der Praxis ergeben sich für den Aufsichtsrat insbesondere in folgenden Bereichen erhöhte Anforderungen:

- langfristige Thesaurierung von Gewinnen
- Aufbau erheblicher Rücklagen ohne klaren Förderbezug
- strategische Neuausrichtungen
- Vorbereitung und Durchführung von Verschmelzungen

In all diesen Fällen stellt sich nicht nur die Frage nach der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit, sondern auch nach der Vereinbarkeit mit dem Förderauftrag.

### **► Je größer die wirtschaftliche Tragweite einer Entscheidung, desto intensiver ist ihre förderbezogene Prüfung.**

## **Informationsgrundlage des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat ist für seine Kontrolltätigkeit auf Informationen angewiesen, die ihm vom Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

Dies führt zu einer besonderen Verantwortung:

- Der Vorstand muss vollständige und nachvollziehbare Informationen liefern
- Der Aufsichtsrat muss diese kritisch hinterfragen

### **► Kontrolle setzt nicht nur Information voraus, sondern auch deren aktive Bewertung.**

Eine bloße Kenntnisnahme vorgelegter Unterlagen genügt nicht, um der gesetzlichen Überwachungsfunktion gerecht zu werden.

## **Verbindung zur Pflichtprüfung**

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats steht in engem Zusammenhang mit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung. Diese dient nach der Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1759/91 dem Schutz der Mitglieder.

Daraus ergibt sich eine ergänzende Perspektive:

### **► Auch die Arbeit des Aufsichtsrats ist funktional auf den Schutz der Mitglieder ausgerichtet.**

Die Überwachung durch den Aufsichtsrat und die externe Prüfung bilden damit zwei Ebenen eines einheitlichen Schutzsystems.

## **Zuspitzung: Verantwortung bei Zweckverschiebung**

Besonders deutlich wird die Rolle des Aufsichtsrats dann, wenn sich Anzeichen für eine mögliche Abweichung vom Förderauftrag ergeben.

Dies kann der Fall sein bei:

- dauerhafter Priorisierung von Vermögensaufbau
- fehlender erkennbarer Mitgliederförderung
- strategischen Entscheidungen ohne klaren Förderbezug

► **In solchen Situationen trifft den Aufsichtsrat eine gesteigerte Prüf- und Einschreitungspflicht.**

Er darf sich nicht darauf beschränken, die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu bestätigen, sondern muss auch die Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Zweck hinterfragen.

### **Zusammenfassung**

Der Aufsichtsrat ist ein zentrales Kontrollorgan der Genossenschaft. Seine Aufgabe geht jedoch über die bloße wirtschaftliche Überwachung hinaus.

► **Er ist Mitgarant dafür, dass der Förderauftrag tatsächlich eingehalten wird.**

Eine Kontrolle, die sich ausschließlich an wirtschaftlichen Kennzahlen orientiert, wird dieser Aufgabe nicht gerecht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft im Ergebnis der Förderung ihrer Mitglieder dient.

Damit wird deutlich:

► **Der Aufsichtsrat überwacht nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, sondern deren Zweckmäßigkeit im Sinne des Förderauftrags.**

## **Kapitel 6 – General- und Vertreterversammlung als Zentrum und Grenze der Mitgliederherrschaft**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. In ihr verwirklicht sich das grundlegende Prinzip der Mitgliederherrschaft. Sie ist der Ort, an dem die Mitglieder ihre Rechte ausüben und die wesentlichen Entscheidungen der Genossenschaft treffen.

In größeren Genossenschaften tritt an die Stelle der Generalversammlung häufig die Vertreterversammlung. Diese ist gesetzlich vorgesehen und dient der praktischen Handhabung einer großen Mitgliederzahl.

Beide Formen – Generalversammlung und Vertreterversammlung – haben gemeinsam, dass sie die Willensbildung der Mitglieder bündeln und in verbindliche Entscheidungen überführen.

► **Die Genossenschaft ist ihrem gesetzlichen Leitbild nach ein von den Mitgliedern gesteuertes Unternehmen.**

### **Die rechtliche Stellung der Versammlung**

Die General- bzw. Vertreterversammlung entscheidet über grundlegende Angelegenheiten der Genossenschaft. Dazu zählen insbesondere:

- Satzungsänderungen
- Verwendung des Jahresüberschusses
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen

Diese Zuständigkeiten machen deutlich, dass die Mitglieder nicht nur symbolisch beteiligt sind, sondern tatsächlich über die wesentlichen Fragen entscheiden.

► **Die zentrale wirtschaftliche und strukturelle Ausrichtung der Genossenschaft liegt rechtlich in der Hand der Mitglieder.**

### **Die Vertreterversammlung als strukturelle Verdichtung**

Die Vertreterversammlung ist eine gesetzlich zulässige Organisationsform, die insbesondere bei großen Genossenschaften eingesetzt wird.

Sie führt jedoch zu einer strukturellen Verdichtung der Entscheidungsgewalt: Anstelle der Gesamtheit der Mitglieder entscheidet ein vergleichsweise kleiner Kreis von gewählten Vertretern.

Diese Konstruktion ist rechtlich anerkannt und funktional notwendig.

► **Sie verändert jedoch die tatsächliche Ausübung der Mitgliederherrschaft.**

### **Das Spannungsverhältnis zwischen Form und Realität**

Während die rechtliche Struktur die Mitglieder als oberstes Organ vorsieht, kann sich in der praktischen Umsetzung eine zunehmende Distanz zwischen Mitgliedern und Entscheidungsprozessen entwickeln.

Diese Distanz entsteht insbesondere durch:

- Delegation von Entscheidungsrechten auf Vertreter
- komplexe Entscheidungsgegenstände
- begrenzte Informationsaufnahme durch Mitglieder

► **Die formale Mitgliederherrschaft kann dadurch faktisch an Substanz verlieren.**

Diese Aussage ist bewusst vorsichtig formuliert, beschreibt jedoch ein strukturelles Risiko, das sich aus der Organisation großer Genossenschaften ergibt.

## **Anforderungen an die Legitimation von Entscheidungen**

Gerade vor diesem Hintergrund kommt der Qualität der Entscheidungsprozesse eine besondere Bedeutung zu.

Damit Beschlüsse der General- oder Vertreterversammlung ihre volle Legitimation entfalten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- vollständige und verständliche Information
- transparente Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen
- Aufzeigen relevanter Entscheidungsalternativen

### **► Die Legitimation der Entscheidung hängt maßgeblich von der Qualität ihrer Vorbereitung ab.**

Dies gilt insbesondere bei weitreichenden Maßnahmen wie Verschmelzungen oder grundlegenden strategischen Veränderungen.

### **Zuspitzung: Die Rolle der Information**

Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann sinnvoll ausüben, wenn sie die Entscheidungsgrundlagen nachvollziehen können.

Dabei reicht es nicht aus, formale Informationspflichten zu erfüllen. Entscheidend ist, ob die Mitglieder tatsächlich in der Lage sind, die Tragweite ihrer Entscheidung zu erkennen.

### **► Information ist nicht nur Voraussetzung, sondern Bestandteil der Mitgliederherrschaft.**

Fehlt es daran, wird die formale Zuständigkeit der Mitglieder in ihrer praktischen Wirkung eingeschränkt.

## **Vertreterversammlung und Verantwortung**

In der Vertreterversammlung konzentriert sich die Verantwortung auf einen kleineren Personenkreis.

Dies erhöht die Anforderungen an die Vertreter selbst:

- sie müssen die Interessen der Mitglieder sachgerecht wahrnehmen
- sie müssen komplexe Sachverhalte verstehen und bewerten können
- sie tragen eine besondere Verantwortung für die Qualität der Entscheidung

► **Mit der Verdichtung der Entscheidungsmacht steigt die individuelle Verantwortung der Vertreter.**

## **Verbindung zur Finanzhoheit der Mitglieder**

Die General- bzw. Vertreterversammlung ist der zentrale Ort der Ausübung der Finanzhoheit (vgl. Kapitel 3).

Hier entscheidet sich, ob die Mitglieder ihre wirtschaftliche Steuerungsfunktion tatsächlich wahrnehmen können.

► **Die Versammlung ist das praktische Instrument der Finanzhoheit.**

Ihre Funktionsfähigkeit ist daher entscheidend für die Umsetzung des Förderauftrags.

## **Kritischer Punkt: Entscheidungsalternativen**

Ein wesentlicher Aspekt der Entscheidungsqualität liegt in der Darstellung von Alternativen.

Gerade bei grundlegenden Strukturentscheidungen müssen die Mitglieder erkennen können, welche Optionen bestehen und welche Konsequenzen diese haben.

► **Ohne Kenntnis von Alternativen ist eine echte Entscheidung nicht möglich.**

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen wie Verschmelzungen, bei denen regelmäßig mehrere rechtlich zulässige Gestaltungsformen in Betracht kommen.

### **Zusammenfassung**

Die General- und Vertreterversammlung bildet das Zentrum der genossenschaftlichen Entscheidungsstruktur. Sie ist Ausdruck der Mitgliederherrschaft und zugleich deren wesentliches Instrument.

► **Ihre rechtliche Stellung ist stark – ihre tatsächliche Wirkung hängt jedoch von den Rahmenbedingungen der Entscheidungsfindung ab.**

Je größer die Distanz zwischen Mitgliedern und Entscheidungsprozessen wird, desto höher sind die Anforderungen an Transparenz, Information und Begründung.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Mitgliederherrschaft ihre gesetzlich vorgesehene Funktion erfüllen.

► **Die Genossenschaft bleibt nur dann ein von ihren Mitgliedern gesteuertes Unternehmen, wenn diese ihre Entscheidungsrechte tatsächlich wahrnehmen können.**

## **Kapitel 7 – Gewinnverwendung und Rücklagen als Prüfstein des Förderauftrags**

Die Gewinnverwendung und die Bildung von Rücklagen gehören zu den zentralen wirtschaftlichen Entscheidungen einer Genossenschaft. In ihnen konkretisiert sich, wie die erwirtschafteten Ergebnisse verwendet werden und in welchem Verhältnis die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zueinander stehen.

Das Genossenschaftsgesetz eröffnet hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum. Es erlaubt sowohl die Ausschüttung von Gewinnen als auch deren vollständige oder teilweise Thesaurierung. Diese Flexibilität ist Ausdruck wirtschaftlicher Vernunft und soll der Stabilität der Genossenschaft dienen. Gleichzeitig entsteht gerade aus diesem Gestaltungsspielraum eine besondere rechtliche Verantwortung.

► **Die Entscheidung über Gewinnverwendung und Rücklagen ist der zentrale Prüfstein dafür, ob der Förderauftrag tatsächlich umgesetzt wird.**

### **Die Funktion des Gewinns im Genossenschaftsrecht**

Im Unterschied zu Kapitalgesellschaften hat der Gewinn in der Genossenschaft eine andere rechtliche Funktion. Er ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung des Förderzwecks.

Das bedeutet:

- Gewinne dürfen erzielt werden
- sie dürfen auch thesauriert werden
- aber sie müssen in einem funktionalen Zusammenhang mit der Förderung der Mitglieder stehen

► **Gewinn ist im Genossenschaftsrecht kein Ziel, sondern ein Instrument.**

## **Rücklagenbildung – Notwendigkeit und Grenze**

Die Bildung von Rücklagen ist gesetzlich vorgesehen und in vielen Fällen wirtschaftlich geboten. Sie dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit, der Risikovorsorge und der langfristigen Stabilität der Genossenschaft.

Diese Funktionen sind anerkannt und rechtlich unproblematisch.

Problematisch wird die Rücklagenbildung jedoch dort, wo ihr Zusammenhang mit der Mitgliederförderung nicht mehr erkennbar ist.

► **Rücklagen sind nur insoweit legitim, als sie mittelbar oder unmittelbar der Förderung der Mitglieder dienen.**

## **Das strukturelle Spannungsfeld**

Die Rücklagenbildung verstärkt das bereits in Kapitel 2 dargestellte Spannungsverhältnis:

- Vermögen wird in der Genossenschaft gebunden
- Mitglieder haben keinen Zugriff auf dieses Vermögen
- gleichzeitig erfolgt keine unmittelbare wirtschaftliche Förderung

► **Mit zunehmender Rücklagenbildung verschärft sich das Spannungsverhältnis zwischen Vermögensbindung und Förderauftrag.**

## **Zuspitzung: Dauerhafte Thesaurierung**

Eine dauerhafte oder nahezu vollständige Thesaurierung von Gewinnen ist rechtlich nicht per se unzulässig. Sie bedarf jedoch einer nachvollziehbaren Begründung.

Je länger Gewinne im Unternehmen verbleiben und je stärker das Vermögen anwächst, desto deutlicher stellt sich die Frage nach dem Förderbezug.

► **Eine dauerhafte vollständige Thesaurierung ist rechtlich erklärungsbedürftig.**

Dies gilt insbesondere dann, wenn:

- keine konkrete Förderwirkung erkennbar ist
- die Mitglieder keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile erhalten
- gleichzeitig erhebliche Vermögenswerte aufgebaut werden

**Erhöhte Begründungspflichten**

Aus diesem Spannungsfeld ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Entscheidungsträger:

- Die Bildung und Höhe von Rücklagen müssen begründet werden
- der Zusammenhang mit der Mitgliederförderung ist darzustellen
- die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Mitglieder sind nachvollziehbar zu machen

► **Je höher die Rücklagen, desto höher die Begründungspflicht.**

Diese Aussage ist keine gesetzliche Norm, sondern eine systematische Folgerung aus der Zweckbindung des § 1 GenG.

**Die Rolle der Mitglieder**

Die Entscheidung über die Gewinnverwendung liegt letztlich bei den Mitgliedern (General- bzw. Vertreterversammlung).

Damit wird die Gewinnverwendung zu einem zentralen Anwendungsfall der in Kapitel 3 dargestellten Finanzhoheit.

► **Die Mitglieder entscheiden, ob und in welcher Form die erwirtschafteten Ergebnisse ihnen zugutekommen.**

Diese Entscheidung kann jedoch nur dann sachgerecht getroffen werden, wenn die Mitglieder über die erforderlichen Informationen verfügen.

### **Kritischer Punkt: Entkopplung von Ergebnis und Förderung**

Besonders kritisch ist eine Entwicklung, bei der sich die wirtschaftlichen Ergebnisse der Genossenschaft von der tatsächlichen Förderung der Mitglieder entkoppeln.

Dies kann sich beispielsweise äußern in:

- steigenden Gewinnen
- wachsendem Eigenkapital
- gleichzeitig ausbleibender oder nur marginaler Förderung

### **► Eine solche Entkopplung stellt die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit dem Förderauftrag in Frage.**

Diese Formulierung ist bewusst differenziert gehalten: Sie stellt keine pauschale Rechtswidrigkeit fest, weist aber auf ein rechtlich relevantes Spannungsverhältnis hin.

### **Verbindung zur Mitgliederstellung**

Die Bedeutung der Gewinnverwendung wird besonders deutlich im Zusammenhang mit der Mitgliederstellung (Kapitel 2).

Da Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft partizipieren, ist die Gewinnverwendung einer der wenigen unmittelbaren Hebel wirtschaftlicher Teilhabe.

### **► Die Gewinnverwendung ist das zentrale Instrument, über das Mitglieder wirtschaftlich profitieren können.**

Wird dieses Instrument nicht genutzt, verstärkt sich das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Vermögensbindung und Mitgliederrechten.

### **Weiterführende Perspektive**

Die Frage der Gewinnverwendung berührt damit nicht nur betriebswirtschaftliche Überlegungen, sondern den Kern des genossenschaftlichen Systems.

Sie entscheidet darüber, ob:

- die Genossenschaft als Fördergemeinschaft funktioniert
- oder sich faktisch in Richtung einer vermögensorientierten Organisationsform entwickelt

► **In der Gewinnverwendung konkretisiert sich der Förderauftrag in der Praxis.**

### **Zusammenfassung**

Die Gewinnverwendung und die Bildung von Rücklagen sind zentrale Elemente der genossenschaftlichen Wirtschaftsführung. Sie bieten einen weiten Gestaltungsspielraum, der jedoch durch den Förderauftrag begrenzt wird.

► **Rücklagenbildung ist zulässig – aber nicht zweckfrei.**

Je stärker Vermögen in der Genossenschaft gebunden wird, desto stärker muss die Förderung der Mitglieder ausgeprägt sein oder zumindest nachvollziehbar begründet werden.

Damit wird deutlich:

► **Die Gewinnverwendung ist der entscheidende Indikator dafür, ob die Genossenschaft ihrem gesetzlichen Zweck gerecht wird.**

## **Kapitel 8 – Pflichtprüfung (§§ 53 ff. GenG) als Instrument des Mitgliederschutzes und Maßstab des Förderauftrags**

Die Pflichtprüfung gemäß §§ 53 ff. Genossenschaftsgesetz (GenG) gehört zu den prägenden Besonderheiten des Genossenschaftsrechts. Jede Genossenschaft ist verpflichtet, sich regelmäßig durch einen Prüfungsverband prüfen zu lassen. Dieses System unterscheidet sich grundlegend von anderen Unternehmensformen, bei denen Prüfungen entweder freiwillig sind oder sich auf bestimmte Größenklassen beschränken.

Die Pflichtprüfung ist damit kein bloßes Instrument der Rechnungslegungskontrolle, sondern Teil eines umfassenden Schutzkonzepts. Ihre Existenz und Ausgestaltung sind eng mit der besonderen Struktur der Genossenschaft verbunden.

Diese Einordnung wird durch die Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1759/91 bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Prüfungsmonopol der genossenschaftlichen Prüfungsverbände ausdrücklich mit dem Ziel des Mitgliederschutzes gerechtfertigt.

**► Die Pflichtprüfung ist rechtlich nur deshalb legitim, weil sie dem Schutz der Mitglieder dient.**

### **Funktion und Reichweite der Pflichtprüfung**

Die Pflichtprüfung umfasst insbesondere:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Diese Aufgaben sind weitreichend und gehen über eine reine Abschlussprüfung hinaus. Sie sollen sicherstellen, dass die Genossenschaft stabil

geführt wird und keine Entwicklungen eintreten, die die Interessen der Mitglieder gefährden.

► **Die Prüfung ist ein integraler Bestandteil der genossenschaftlichen Governance.**

### **Der Förderauftrag als Prüfmaßstab**

Wenn die Pflichtprüfung dem Schutz der Mitglieder dient und der Förderauftrag gemäß § 1 GenG den gesetzlichen Zweck der Genossenschaft definiert, ergibt sich eine klare systematische Verbindung:

► **Der Förderauftrag muss Teil des Prüfungsmaßstabs sein.**

Denn eine Geschäftsführung, die den Förderauftrag verfehlt, entspricht nicht dem gesetzlichen Leitbild der Genossenschaft und kann daher auch nicht als ordnungsgemäß angesehen werden.

### **Zuspitzung: Grenzen einer rein formalen Prüfung**

In der Praxis besteht die Gefahr, dass sich die Prüfung auf formale oder rein wirtschaftliche Aspekte beschränkt.

Dies kann sich äußern in:

- Fokus auf Bilanzkennzahlen
- Bewertung von Risiken ohne Einordnung der Förderwirkung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit ohne inhaltliche Zweckprüfung

► **Eine ausschließlich formale oder zahlenorientierte Prüfung greift im Genossenschaftsrecht zu kurz.**

Diese Aussage ist juristisch tragfähig, da sie sich unmittelbar aus der Zweckbindung des § 1 GenG und der verfassungsgerichtlichen Begründung des Prüfungsmonopols ableitet.

## **Die besondere Stellung der Prüfungsverbände**

Die Prüfungsverbände nehmen im System des Genossenschaftsrechts eine besondere Stellung ein. Sie sind nicht nur Dienstleister, sondern erfüllen eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe.

Ihre Prüfungsberichte haben erhebliches Gewicht für:

- Vorstand und Aufsichtsrat
- Mitglieder
- externe Stellen

► **Die Prüfungsverbände sind funktional Teil des Schutzsystems für die Mitglieder.**

## **Verantwortung im Hinblick auf den Förderauftrag**

Aus dieser Stellung ergibt sich eine besondere Verantwortung:

Die Prüfungsverbände müssen nicht nur prüfen, ob die Genossenschaft wirtschaftlich stabil ist, sondern auch, ob ihre Geschäftstätigkeit mit dem Förderauftrag vereinbar ist.

Dies bedeutet nicht, dass jede Fördermaßnahme im Detail bewertet werden muss.

Aber:

► **Eine Prüfung, die den Förderauftrag vollständig ausblendet, bleibt hinter ihrem gesetzlichen Zweck zurück.**

## **Typische Spannungsfelder in der Praxis**

In der Praxis ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen erhöhte Anforderungen an die Prüfung:

- dauerhafte Thesaurierung von Gewinnen

- Aufbau erheblicher Rücklagen
- strategische Neuausrichtungen
- Vorbereitung und Durchführung von Verschmelzungen

In all diesen Fällen stellt sich nicht nur die Frage nach wirtschaftlicher Stabilität, sondern auch nach der Förderwirkung für die Mitglieder.

► **Je größer die strukturelle Bedeutung einer Maßnahme, desto stärker muss auch ihre förderbezogene Einordnung geprüft werden.**

### **Verbindung zu Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Pflichtprüfung ergänzt die interne Kontrolle durch Vorstand und Aufsichtsrat.

Während der Vorstand die operative Verantwortung trägt und der Aufsichtsrat die interne Überwachung übernimmt, stellt die Prüfung eine externe Kontrollinstanz dar.

► **Alle drei Ebenen sind funktional auf den Schutz der Mitglieder ausgerichtet.**

### **Zuspitzung: Legitimation des Prüfungsmonopols**

Die besondere Stellung der Prüfungsverbände wird häufig mit ihrem Prüfungsmonopol begründet.

Dieses Monopol ist jedoch kein Selbstzweck. Es ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Prüfung tatsächlich den gesetzlich vorgesehenen Schutz der Mitglieder gewährleistet.

► **Die Legitimation des Prüfungsmonopols hängt von der tatsächlichen Wahrnehmung seiner Schutzfunktion ab.**

Diese Formulierung ist bewusst präzise gewählt: Sie stellt keine pauschale Kritik dar, sondern formuliert eine systematische Bedingung für die Rechtfertigung des bestehenden Systems.

### **Zusammenfassung**

Die Pflichtprüfung gemäß §§ 53 ff. GenG ist ein zentrales Element des genossenschaftlichen Systems. Sie dient nicht nur der Kontrolle wirtschaftlicher Kennzahlen, sondern dem umfassenden Schutz der Mitglieder.

#### **► Der Förderauftrag ist dabei ein notwendiger Bestandteil des Prüfungsmaßstabs.**

Eine Prüfung, die sich ausschließlich auf formale oder wirtschaftliche Aspekte beschränkt, wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Damit wird deutlich:

#### **► Die Pflichtprüfung ist nur dann vollständig, wenn sie auch die Einhaltung des Förderauftrags in den Blick nimmt.**

## **Kapitel 9 – Strukturmaßnahmen (Verschmelzung und Alternativen) als Prüfstein informierter Mitgliederentscheidung**

Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen gehören zu den tiefgreifendsten Entscheidungen im Leben einer Genossenschaft. Sie verändern nicht nur die organisatorische Struktur, sondern greifen unmittelbar in die wirtschaftliche Stellung der Mitglieder ein.

Im Fall einer Verschmelzung endet regelmäßig die rechtliche Selbstständigkeit der übertragenden Genossenschaft. Die Mitglieder werden Teil einer neuen oder größeren Einheit, ohne dass sie an den bisherigen Vermögenswerten ihrer Genossenschaft beteiligt werden.

Diese Rechtsfolge entspricht der gesetzlichen Systematik und wird durch die Rechtsprechung bestätigt, insbesondere durch den Beschluss des BGH II ZB 7/24.

► **Strukturmaßnahmen betreffen die wirtschaftliche Stellung der Mitglieder in erheblichem Umfang – ohne dass eine Vermögenskompensation erfolgt.**

### **Rechtliche Anforderungen an die Entscheidungsgrundlage**

Gerade wegen dieser weitreichenden Folgen stellt das Gesetz hohe Anforderungen an die Vorbereitung solcher Entscheidungen.

Nach der Systematik des Umwandlungsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit

- § 8 UmwG (Verschmelzungsbericht)
- § 81 UmwG (Prüfung)

müssen die Entscheidungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar sein.

Dies umfasst insbesondere:

- Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangslage
- Erläuterung der geplanten Maßnahme
- Bewertung der Auswirkungen auf die Mitglieder

► **Die Mitgliederentscheidung setzt eine vollständige und verständliche Entscheidungsgrundlage voraus.**

### **Zentrale Bedeutung von Alternativen**

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Entscheidungsgrundlage ist die Darstellung möglicher Alternativen.

Denn eine Entscheidung ist nur dann eine echte Entscheidung, wenn zwischen mehreren Optionen gewählt werden kann.

Im Kontext von Strukturmaßnahmen kommen regelmäßig verschiedene rechtlich zulässige Gestaltungen in Betracht, etwa:

- Fortführung als eigenständige Genossenschaft
- Ausgliederung von Geschäftsbereichen
- Kooperationen ohne vollständige Verschmelzung
- Rechtsformwechsel

► **Die Kenntnis von Alternativen ist Voraussetzung für eine eigenständige Willensbildung der Mitglieder.**

### **Zuspitzung: Entscheidungsfreiheit ohne Alternativen**

Werden den Mitgliedern nur eine einzige Maßnahme dargestellt, ohne deren Einordnung im Verhältnis zu anderen Möglichkeiten, entsteht ein strukturelles Problem.

Denn in diesem Fall entscheiden die Mitglieder nicht zwischen verschiedenen Optionen, sondern bestätigen faktisch eine vorgegebene Lösung.

► **Ohne Darstellung von Alternativen reduziert sich die Entscheidung auf eine Zustimmung oder Ablehnung ohne echte Wahlmöglichkeit.**

Diese Formulierung ist bewusst differenziert gehalten, macht aber deutlich, dass die Qualität der Entscheidungsfindung von der Breite der dargestellten Optionen abhängt.

### **Verbindung zum Förderauftrag**

Strukturmaßnahmen sind nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich am Förderauftrag gemäß § 1 GenG zu messen.

Das bedeutet:

- Die Maßnahme muss zumindest mittelbar der Förderung der Mitglieder dienen
- ihre Auswirkungen auf die Mitglieder sind zu analysieren
- mögliche Alternativen sind im Hinblick auf ihre Förderwirkung zu vergleichen

► **Der Förderauftrag verlangt nicht nur die Bewertung der Maßnahme selbst, sondern auch den Vergleich mit möglichen Alternativen.**

### **Erhöhte Anforderungen bei Vermögensbindung**

Die Bedeutung dieser Anforderungen wird durch die Vermögensbindung der Genossenschaft verstärkt.

Da die Mitglieder im Zuge einer Verschmelzung nicht am Vermögen ihrer bisherigen Genossenschaft partizipieren, kommt der Entscheidung über die Strukturmaßnahme eine besondere Tragweite zu.

► **Die fehlende Vermögensbeteiligung erhöht die Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.**

### **Rolle von Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfung**

Die Vorbereitung von Strukturmaßnahmen erfolgt durch Vorstand und Aufsichtsrat und wird durch die genossenschaftliche Prüfung begleitet.

Alle beteiligten Akteure tragen Verantwortung dafür, dass:

- die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind
- die wirtschaftlichen Auswirkungen verständlich dargestellt werden
- die Mitglieder eine eigenständige Bewertung vornehmen können

► **Die Verantwortung für die Qualität der Mitgliederentscheidung liegt nicht bei den Mitgliedern allein, sondern bei den vorbereitenden Organen.**

### **Typische Defizite in der Praxis**

In der praktischen Umsetzung können Defizite insbesondere in folgenden Bereichen auftreten:

- unzureichende Darstellung wirtschaftlicher Zusammenhänge
- fehlende oder nur pauschale Erwähnung von Alternativen
- einseitige Darstellung der Vorteile einer Maßnahme
- fehlende Quantifizierung wirtschaftlicher Auswirkungen

► **Solche Defizite beeinträchtigen die Grundlage der Mitgliederentscheidung.**

Diese Aussage ist bewusst zurückhaltend formuliert, verweist jedoch auf die zentrale Bedeutung einer ausgewogenen und vollständigen Information.

### **Zuspitzung: Qualität der Willensbildung**

Die Wirksamkeit einer Mitgliederentscheidung hängt nicht nur von ihrer formalen Ordnungsmäßigkeit ab, sondern auch von der Qualität der zugrunde liegenden Willensbildung.

► **Eine Entscheidung kann formal korrekt zustande kommen, aber auf einer unzureichenden Informationsbasis beruhen.**

Dies berührt nicht zwingend die formale Wirksamkeit, stellt aber die inhaltliche Tragfähigkeit der Entscheidung in Frage.

## **Zusammenfassung**

Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen gehören zu den folgenreichsten Entscheidungen einer Genossenschaft. Sie greifen tief in die wirtschaftliche Stellung der Mitglieder ein und sind daher an besonders hohe Anforderungen geknüpft.

► **Zentrale Voraussetzung ist eine vollständige, verständliche und ausgewogene Darstellung der Entscheidungsgrundlagen.**

Dazu gehört insbesondere die Einbeziehung möglicher Alternativen und deren Bewertung im Hinblick auf die Mitgliederförderung.

Damit wird deutlich:

► **Die Qualität der Entscheidung über Strukturmaßnahmen entscheidet sich nicht in der Abstimmung, sondern in der Vorbereitung.**

## **Kapitel 10 – Staatsaufsicht (§ 64 GenG) und die Grenzen des genossenschaftlichen Kontrollsystems**

Die Genossenschaft unterliegt – anders als viele andere Unternehmensformen – keiner umfassenden staatlichen Fachaufsicht. Das Genossenschaftsgesetz sieht in § 64 GenG eine staatliche Aufsicht vor, deren Reichweite jedoch begrenzt ist.

Diese Begrenzung ist kein Zufall, sondern Ausdruck einer bewussten Systementscheidung des Gesetzgebers. Die Genossenschaft soll sich grundsätzlich selbst verwalten und ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Kontrolle erfolgt primär innerhalb des Systems – durch Vorstand, Aufsichtsrat und die genossenschaftliche Pflichtprüfung.

► **Die staatliche Aufsicht ist im Genossenschaftsrecht subsidiär angelegt.**

## **Gegenstand der staatlichen Aufsicht**

Die staatliche Aufsicht bezieht sich nach der gesetzlichen Systematik insbesondere auf die genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Eine unmittelbare und umfassende Kontrolle der einzelnen Genossenschaften durch staatliche Stellen ist nicht vorgesehen.

Dies führt zu einer klaren Aufgabenverteilung:

- interne Kontrolle durch Vorstand und Aufsichtsrat
- externe Kontrolle durch Prüfungsverbände
- staatliche Aufsicht als übergeordnete Rahmenkontrolle

► **Das System setzt primär auf Selbstkontrolle innerhalb der genossenschaftlichen Organisation.**

## **Das Kontrollsystem und seine Voraussetzungen**

Dieses System kann nur dann funktionieren, wenn alle beteiligten Elemente ihre Aufgaben vollständig wahrnehmen:

- der Vorstand muss den Förderauftrag beachten
- der Aufsichtsrat muss dessen Einhaltung überwachen
- die Prüfung muss die Ordnungsmäßigkeit und Förderbezogenheit beurteilen

► **Das Kontrollsystem ist nur so stark wie seine einzelnen Bestandteile.**

## **Systemische Grenze: Fehlende unmittelbare Durchsetzung**

Gerade hier zeigt sich jedoch eine strukturelle Grenze des Systems.

Wenn innerhalb der Genossenschaft und der sie prüfenden Strukturen eine Entwicklung entsteht, die sich schrittweise vom Förderauftrag

entfernt, besteht keine unmittelbare staatliche Instanz, die automatisch eingreift.

► **Die Einhaltung des Förderauftrags ist nicht durch eine laufende staatliche Kontrolle abgesichert.**

Diese Feststellung ist keine Kritik, sondern eine Beschreibung der gesetzlichen Systematik.

**§ 81 GenG als ultima ratio**

Das Genossenschaftsgesetz enthält jedoch mit § 81 GenG ein Instrument, das im Falle einer gravierenden Abweichung vom gesetzlichen Zweck eingreifen kann.

Danach kann die zuständige Behörde die Auflösung der Genossenschaft beantragen, wenn deren Zweck nicht mehr auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist.

► **Der Förderauftrag ist damit rechtlich durchsetzbar – allerdings erst in der äußersten Konsequenz.**

**Zuspitzung: Hohe Eingriffsschwelle**

Die Anwendung des § 81 GenG ist an hohe Voraussetzungen geknüpft. Sie setzt eine grundlegende und dauerhafte Zweckverfehlung voraus.

Damit entsteht ein strukturelles Spannungsfeld:

- Einerseits ist der Förderauftrag rechtlich verbindlich
- andererseits erfolgt ein staatliches Eingreifen erst bei schwerwiegenden Abweichungen

► **Zwischen laufender Geschäftsführung und staatlichem Eingriff besteht eine erhebliche „Kontrolllücke“.**

Diese Formulierung ist bewusst vorsichtig gewählt, beschreibt aber die faktische Situation: Es gibt keinen kontinuierlichen staatlichen Prüfmaßstab für die Einhaltung des Förderauftrags.

### **Folgerungen für die Verantwortung innerhalb des Systems**

Gerade aus dieser begrenzten staatlichen Kontrolle ergibt sich eine erhöhte Verantwortung der genossenschaftlichen Organe und Institutionen:

- der Vorstand muss den Förderauftrag aktiv umsetzen
- der Aufsichtsrat muss dessen Einhaltung kritisch überwachen
- die Prüfung muss die Förderbezogenheit einbeziehen

► **Die Sicherung des Förderauftrags liegt primär innerhalb des Systems selbst.**

### **Verbindung zu den vorhergehenden Kapiteln**

Die dargestellten Systemgrenzen machen deutlich, warum die zuvor behandelten Bereiche eine so zentrale Bedeutung haben:

- die Finanzhoheit der Mitglieder (Kapitel 3)
- die Bindung des Vorstands (Kapitel 4)
- die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats (Kapitel 5)
- die Qualität der Mitgliederentscheidungen (Kapitel 6 und 9)
- die Rolle der Pflichtprüfung (Kapitel 8)

► **Diese Elemente sind nicht isoliert zu betrachten, sondern bilden gemeinsam das Schutzsystem des Förderauftrags.**

### **Zuspitzung: Selbstverantwortung statt Fremdsteuerung**

Das Genossenschaftsrecht basiert auf einem Grundprinzip:

Die Einhaltung des gesetzlichen Zwecks wird nicht primär durch staatliche Eingriffe sichergestellt, sondern durch die Selbstverantwortung der Beteiligten.

► **Die Genossenschaft ist ein System organisierter Selbstkontrolle.**

Diese Struktur setzt jedoch voraus, dass die Beteiligten ihre Aufgaben tatsächlich wahrnehmen und den Förderauftrag als verbindlichen Maßstab akzeptieren.

### **Zusammenfassung**

Die staatliche Aufsicht im Genossenschaftsrecht ist bewusst begrenzt. Sie ergänzt das interne Kontrollsystem, ersetzt es jedoch nicht.

► **Der Förderauftrag ist rechtlich verbindlich, seine Durchsetzung erfolgt jedoch primär innerhalb der genossenschaftlichen Strukturen.**

Erst im Fall einer gravierenden und dauerhaften Zweckverfehlung kommt mit § 81 GenG ein staatliches Eingreifen in Betracht.

Damit wird deutlich:

► **Die Verantwortung für die Einhaltung des Förderauftrags liegt nicht beim Staat, sondern bei der Genossenschaft selbst und ihren Organen.**

## **Kapitel 11 – Gesamtbewertung: Der Förderauftrag als Maßstab und Grenze des Systems**

Die vorangegangenen Kapitel zeigen, dass das Genossenschaftsgesetz kein nebeneinander stehendes System einzelner Vorschriften ist, sondern eine in sich geschlossene Ordnung mit einem klaren Zentrum: dem Förderauftrag gemäß § 1 GenG.

Dieser Förderauftrag ist nicht nur Ausgangspunkt der rechtlichen Konstruktion, sondern zugleich deren verbindlicher Maßstab. Er durchzieht sämtliche Regelungsbereiche – von der Mitgliederstellung über die Organe bis hin zu Strukturentscheidungen und der Pflichtprüfung.

► **Das Genossenschaftsrecht ist nur aus dem Förderauftrag heraus vollständig verständlich.**

### **Das strukturelle Grundmuster**

Im Kern beruht das genossenschaftliche System auf einem spezifischen Ausgleich:

- Die Mitglieder sind nicht am Vermögen beteiligt
- das Vermögen bleibt in der Genossenschaft gebunden
- im Gegenzug erfolgt die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder

Dieses Grundmuster ist rechtlich anerkannt und wird durch die Rechtsprechung – insbesondere durch BGH II ZB 7/24 – bestätigt.

► **Vermögensbindung und Förderauftrag stehen in einem funktionalen Zusammenhang.**

### **Die zentrale Systemfrage**

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die entscheidende Frage, die über die rechtliche Einordnung einer Genossenschaft entscheidet:

► **Erfolgt die Förderung der Mitglieder tatsächlich – oder nicht?**

Diese Frage ist keine wirtschaftspolitische oder ideologische, sondern eine rechtliche. Sie ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Zweckbindung des § 1 GenG.

**Die Rolle der einzelnen Systemelemente**

Die Analyse der einzelnen Regelungsbereiche zeigt, dass alle Elemente des Genossenschaftsrechts auf diese zentrale Frage ausgerichtet sind:

- Die Mitgliederstellung (Kapitel 2) begrenzt die Vermögensrechte
- die Finanzhoheit (Kapitel 3) gibt den Mitgliedern Entscheidungskompetenz
- der Vorstand (Kapitel 4) ist an den Förderauftrag gebunden
- der Aufsichtsrat (Kapitel 5) überwacht dessen Einhaltung
- die Versammlung (Kapitel 6) trifft die grundlegenden Entscheidungen
- die Gewinnverwendung (Kapitel 7) konkretisiert die Förderung
- die Pflichtprüfung (Kapitel 8) dient dem Schutz der Mitglieder
- Strukturmaßnahmen (Kapitel 9) erfordern eine informierte Entscheidung
- die Staatsaufsicht (Kapitel 10) bildet die äußere Grenze

► **Alle Regelungsbereiche haben letztlich eine gemeinsame Funktion: die Sicherung des Förderauftrags.**

## **Systemische Spannung**

Gleichzeitig wird deutlich, dass das System nicht spannungsfrei ist.

Insbesondere folgende Entwicklungen können zu Konflikten führen:

- zunehmende Vermögensbindung durch Rücklagen
- Orientierung an klassischen betriebswirtschaftlichen Zielgrößen
- steigende Komplexität von Entscheidungen
- wachsende Distanz zwischen Mitgliedern und Entscheidungsprozessen

► **Diese Entwicklungen können zu einer schrittweisen Entkopplung vom Förderauftrag führen.**

Diese Formulierung ist bewusst zurückhaltend gewählt, beschreibt jedoch ein strukturelles Risiko innerhalb des Systems.

## **Die Grenze des Systems**

Die gesetzliche Ordnung enthält mit § 81 GenG ein Instrument zur Durchsetzung des Förderauftrags. Dieses greift jedoch erst im Fall einer gravierenden Zweckverfehlung.

Zwischen der laufenden Geschäftsführung und diesem äußersten Eingriff liegt ein weiter Bereich, in dem die Einhaltung des Förderauftrags primär von den internen Strukturen abhängt.

► **Das System beruht auf Selbstverantwortung – nicht auf permanenter externer Kontrolle.**

### **Zuspitzung: Maßstab statt Beschreibung**

Der Förderauftrag ist nicht als Beschreibung dessen zu verstehen, was Genossenschaften typischerweise tun, sondern als Maßstab dessen, was sie rechtlich tun müssen.

#### **► Er ist normative Vorgabe – nicht empirische Bestandsaufnahme.**

Damit wird auch deutlich, dass Abweichungen vom Förderauftrag nicht lediglich unterschiedliche wirtschaftliche Strategien darstellen, sondern rechtlich relevant sein können.

### **Endgültige Verdichtung**

Die gesamte Analyse lässt sich auf einen einfachen, aber weitreichenden Zusammenhang zurückführen:

- Die Genossenschaft bindet Vermögen
- die Mitglieder partizipieren daran nicht
- daraus folgt zwingend die Pflicht zur Förderung

#### **► Ohne Förderung fehlt die rechtliche Rechtfertigung für die Vermögensbindung.**

Diese Aussage ist bewusst klar formuliert, bleibt jedoch juristisch tragfähig, da sie sich aus der Systematik des Gesetzes ableitet und keine pauschalen Unzulässigkeiten behauptet.

### **Konsequenz für die Praxis**

Für die Praxis bedeutet dies:

- Entscheidungen müssen am Förderauftrag ausgerichtet werden
- ihre Auswirkungen auf die Mitglieder sind darzustellen
- die Förderwirkung ist nachvollziehbar zu machen

► **Die Genossenschaft muss ihre Förderleistung erklären können.**

Dies gilt insbesondere bei:

- Gewinnverwendung
- Rücklagenbildung
- Strukturentscheidungen

**Schlussaussage**

Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft mit besonderer Tradition, sondern eine eigenständige Rechtsform mit einem klar definierten Zweck.

► **Ihre rechtliche Legitimation ergibt sich ausschließlich aus der Förderung ihrer Mitglieder.**

Wo diese Förderung nicht mehr erkennbar ist, verliert die Genossenschaft ihre systematische Grundlage.

Damit stellt sich am Ende keine komplexe juristische, sondern eine einfache und zugleich grundlegende Frage:

► **Wird der Förderauftrag erfüllt – oder nicht?**

Die Genossenschaft ist eine Rechtsform mit einem klaren gesetzlichen Auftrag. Sie ist weder historisches Relikt noch flexible Hülle für beliebige wirtschaftliche Zielsetzungen. Ihr Zweck ist eindeutig bestimmt: die Förderung ihrer Mitglieder.

Diese Festlegung ist kein unverbindlicher Programmsatz. Sie ist rechtlich verbindlich – und sie hat Konsequenzen.

Das Genossenschaftsgesetz erlaubt Vermögensbildung, Rücklagenaufbau und wirtschaftliche Entwicklung. Es erlaubt jedoch nicht, diese Elemente von ihrem Zweck zu lösen. Denn die Besonderheit der

Genossenschaft liegt gerade darin, dass die Mitglieder nicht am Vermögen partizipieren, sondern durch Förderung wirtschaftlich teilhaben sollen.

Die Rechtsprechung, insbesondere der Beschluss des BGH II ZB 7/24, verdeutlicht diese Systementscheidung: Das Vermögen der Genossenschaft gehört nicht den Mitgliedern.

Daraus folgt zwingend: Die Förderung der Mitglieder ist keine Option, sondern die rechtliche Gegenleistung für die Vermögensbindung.

Diese Erkenntnis durchzieht das gesamte Genossenschaftsrecht. Sie betrifft die Tätigkeit des Vorstands ebenso wie die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats, die Entscheidungsrechte der Mitglieder, die Gewinnverwendung, die Pflichtprüfung und die Vorbereitung grundlegender Strukturentscheidungen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Einhaltung dieses Grundprinzips nicht durch eine permanente staatliche Kontrolle sichergestellt wird. Das System setzt auf Selbstverantwortung: auf verantwortungsbewusste Organe, informierte Mitglieder und eine funktionierende Prüfung.

Gerade darin liegt seine Stärke – aber auch seine Grenze.

Denn wo die Förderung der Mitglieder in den Hintergrund tritt, wo Vermögensaufbau zum Selbstzweck wird und wo Entscheidungen ohne ausreichende Transparenz getroffen werden, entsteht ein Spannungsverhältnis zum gesetzlichen Leitbild.

Dieses Spannungsverhältnis ist kein theoretisches Problem. Es ist ein rechtlicher Maßstab.

Die Genossenschaft legitimiert sich nicht durch Größe, Stabilität oder wirtschaftlichen Erfolg. Sie legitimiert sich ausschließlich durch die Erfüllung ihres Förderauftrags.

Am Ende steht daher keine komplizierte juristische Prüfung, sondern eine einfache, klare Frage:

**Erhalten die Mitglieder aus ihrer Genossenschaft einen erkennbaren wirtschaftlichen Vorteil – oder nicht?**

Von der Antwort auf diese Frage hängt nicht weniger ab als die rechtliche und systematische Grundlage der Genossenschaft selbst.